



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Technische Dienste: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (0 22 25)
 Telefon ☎: 917-0
 Telefax: 917-100
 Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
 Internet: www.meckenheim.de
 E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsausschusses: (0 22 25) 917-110
 E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim

Montag: 07.30 bis 12.30 Uhr
 14.00 bis 18.00 Uhr
 Dienstag - Freitag: 07.30 bis 12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
 Montag bis Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr
 Montag: 14.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 - 15.30 Uhr

Der Fachbereich Soziales, ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
 Dienstag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Mittwoch: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 17.00 Uhr Öffentlichkeit
 Donnerstag: 06.30 Uhr – 09.30 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Freitag: 06.30 Uhr – 08.00 Uhr Öffentlichkeit
 14.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
 Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
 Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
 Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensaua
 Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
 Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
 Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 917 - 490

Kindertreff (8-13 Jahre)

Dienstag und Freitag: 15 - 18 Uhr
 Mittwoch: 16-18 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16-20 Uhr
 Freitag: 18-21 Uhr

Jugendclub

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 14.30 Uhr - 18.30 Uhr
Hausaufgabenbetreuung:
 Montag, Mittwoch und Donnerstag: 16 Uhr - 17.30 Uhr

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 2, ☎ 61 41

Montag: 14.00 - 17.30 Uhr
 Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.00 - 18.30 Uhr
 Freitag: 14.00 - 17.30 Uhr
 Samstag: 09.30 - 13.00 Uhr

Erftverband

Dipl.-Ing. Horst Baxpehler, ☎ 707 699 – Belange aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten

Schiedsmänner in Meckenheim

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in 2 Schiedsmannbezirke unterteilt.

Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):
 Herr Hans-Günther Botzem, ☎ 2167

im Bezirk 2 (Altendorf, Erzdorf und Lüftelberg):
 Herr Walter Wette, ☎ 15425

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Anmeldetermine für das Konrad-Adenauer-Gymnasium Meckenheim



Anmeldungen für die Viertklässler der Grundschulen und die Einführungsphase der

gymnasialen Oberstufe sind ab dem 14. Februar bis spätestens 18. März nach vorheriger

Rücksprache mit dem Sekretariat des Konrad-Adenauer-Gymnasiums Meckenheim

möglich: ☎ (0 22 25) 917-401.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Am Donnerstag, 10. Februar 2011, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Stadtwerkeausschusses des Rates der Stadt Meckenheim im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, Sitzungssaal S 5, statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 25. Februar 2010

4. Anerkennung der Tagesordnung
5. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2009
6. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Meckenheim für das Wirtschaftsjahr 2011
7. Neuverlegung einer zweiten Wasserversorgungsleitung für Altendorf / Erzdorf
8. Anträge
- 8.1. Verbesserung der Beleuchtungssituation am Parkplatz Königsberger- / Danziger- / Karl-Arnold-Straße
9. Anfragen

- 9.1. Mündliche Anfragen
10. Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 25. Februar 2010
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Anerkennung des Submissionsergebnisses zur Durchführung der Sanierungsarbeiten im Bereich der Wasserversorgung und der Straßenbeleuchtung im Bereich der Petrusstraße und Flerzheimer Straße

4. Benennung des Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim
5. Auftragsvergabe zur Fortführung der Erstellung von Lampenkatasterplänen im Bereich des Stadtgebietes Meckenheim
6. Anträge
7. Anfragen
- 7.1. Mündliche Anfragen
8. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration der Stadt Meckenheim

Am Dienstag, 15. Februar 2011, findet um 17 Uhr eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration der Stadt Meckenheim im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, im Sitzungssaal S 5, statt.

Tagesordnung Nicht Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Vorstellung, der an der Mitarbeit Interessierten. Die vorgeschlagenen Mitglieder stellen sich einzeln der Arbeitsgemeinschaft vor.
4. Erarbeitung des Vorschlages

an den Ausschuss für Soziales und Integration für die Bestellung weiterer Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft Migration und Integration §3 (1) und §3(2) der Geschäftsordnung.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Anerkennung der Tagesordnung

3. Beschluss über einen Vorschlag für die Bestellung weiterer Mitglieder nach der Geschäftsordnung § 3
4. Bericht über bestehende Aktivitäten
5. Verschiedenes

Zum öffentlichen Teil der Sitzung ab 18 Uhr sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Veräußerung der Stadt Meckenheim

Die Stadt Meckenheim veräußert die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

1. Max-Planck-Straße
 Baugrundstück 146 qm
 Bebaubarkeit: nur
 Stellplätze/Garagen

2. Bandkeramikstraße
 Gartenland ca.161 qm

3. Willi-Weyer-Straße
 Baugrundstück 440 qm

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 8. März 2011 an:

Stadt Meckenheim
 Herbert Scholz
 Bahnhofstraße 22
 53340 Meckenheim

Die entsprechenden Exposés finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de unter **Stadtentwicklung/ Wirtschaftsförderung - Liegenschaften - Verkauf**

Die Stadt Meckenheim veräußert die nachfolgend aufgeführten Grundstücke im Bieterverfahren an einen Investor
 Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“
 6. Änderung An der Alten Eiche

Baugrundstück ca. 5.800 m², Wohnbauflächen für die Bebauung mit ca. 15 Wohneinheiten als Einzel- oder auch Doppelhausbebauung bzw.

Gartenhofhäuser inklusiv der Erschließung des Gebietes

Das Exposé finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de unter **Stadtentwicklung/ Wirtschaftsförderung - Liegenschaften - Verkauf**
 Ansprechpartner bei der Stadt Meckenheim: Herbert Scholz, Rathaus, Bahnhofstraße 22, Zimmer 0.32, ☎ (0 22 25) 917170

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom _____ 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit Gesamtbetrag der Erträge auf 48.499.142 EUR Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 54.408.611 EUR

im **Finanzplan** mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 42.355.881 EUR Gesamtbetrag der Auszahlun-

gen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 49.704.654 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 12.934.577 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 14.407.191 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 787.413 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.310.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.336.110,84 EUR und die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

auf 4.573.358,16 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6*

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 411 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v. H.

*) Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt eine Hebesatzung erlassen hat.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 8

Über die Leistung **unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets die Kämmerin.

Weiterhin entscheidet die Kämmerin im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000 EUR oder 2,5% aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets gelten als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Investive Maßnahmen dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat 16.30-18 Uhr
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung bei Christine Müller, ☎ 917 201
Nächste Sprechstunde: 14. Februar 2011

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU jeden 2. und 4. Dienstag im Monat ab 19 Uhr, Bahnhofstr. 12, Anmeldung bei Kurt Wachsmuth, ☎ 91 24 44 oder kurt.wachsmuth@web.de

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr
 Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Finanzamt

Sprechstunde des Finanzamtes St. Augustin: **Montag, 21. Februar**, 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15 Uhr
 Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Raum 1.14

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung **jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat: 8.30-12 Uhr und 13-15.30 Uhr**
 Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14.
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr
 Beratung nur für Mitglieder, Reginalhof, Bahnhofstr. 25, Eingang C, 1. Etage, Zimmer 1.14. Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energie

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW **Mittwoch, 16. Februar** ab 9 Uhr, Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917 162, Beratungskosten: 5 Euro

Elektro

Elektro-Kleingeräte **Montag, 28. Februar** 10 - 13 Uhr
 Siebengebirgsring, Parkplatz am Sportzentrum 15 - 18 Uhr
 Klosterstraße (Marktplatz) www.rsag.de

Schadstoff-Mobil

Freitag, 18. Februar 10-13 Uhr:
 Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
 14.30-18 Uhr:
 Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Auskünfte unter ☎ 0 2241/ 30 61 46



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2011

Fortsetzung von
der vorherigen Seite

§ 10

Die Kämmerin wird ermächtigt,

1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
 2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln
- Der Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 11

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig wegfallen**“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „**künftig umzuwandeln**“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen

bzw. Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedriger Entgeltgruppen umzuwandeln.

Meckenheim,
31. Januar 2011
aufgestellt:

Pia-Maria Gietz
Pia-Maria Gietz, Kämmerin

festgestellt:

Bert Spilles
Bert Spilles, Bürgermeister

Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2011 liegen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (die Verabschiedung des Haushaltes 2011 durch den Rat der Stadt Meckenheim ist für den 13. April 2011 vorgesehen) zur Einsichtnahme inner-

halb der Öffnungszeiten montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie dienstags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus, Bahnhofstraße 25, Zimmer 1.06, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese sind bis zum

25. Februar 2011 beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Fachbereich Finanzen, Zimmer 1.06, Bahnhofstraße 25 (postalisch: Bahnhofstraße 22), 53340 Meckenheim, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch auf der städtischen

Internetseite unter:

www.meckenheim.de

eingesehen werden.

Dort ist auch die komplette Rede des Bürgermeisters zur Einbringung des Haushaltsplanes 2011 nachzulesen.

Meckenheim, 9. Februar 2011
Bert Spilles
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 2. Februar 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 2. Februar 2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Meckenheim das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,

b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

(2) Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. der Betrieb von Musikboxen

und ähnlichen Tonwiedergabegeräten sowie von Kicker-, Billard-, Dart- und Kinderspielgeräten.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der Netto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld und abzüglich der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einspielergebnis oder den Kassenninhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalen-

dermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 1 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

§ 5 Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1) für Apparate mit Gewinn-

möglichkeit
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a) 150 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (§ 1 Abs. 1 b)) 50 Euro,

2) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a) 35 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten (§ 1 Abs. 1 b)) 25 Euro,

(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Sicherheitsleistung

Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Meckenheim eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem

Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Stadt Meckenheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs-räume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-ausdrucke zu verlangen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 4: Anzeige der erst-

maligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

2. § 8 Abs. 2: Einreichung der Steuererklärung

3. § 8 Abs. 2: Einreichung der Zählwerk-ausdrucke

IV. Vorschriften über die Rückwirkung

§ 12 Höchstbetrag der Steuer

Für die von der Rückwirkung erfassten Steuerperioden beträgt der Höchstbetrag der Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je aufgestelltem Apparat und Monat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150 Euro

2. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten 50 Euro

§ 13 Fälligkeit der Steuer für den Zeitraum der Rückwirkung

(1) Die Vergnügungssteuer wird auch für zurückliegende Zeiträume durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Für die von der Rückwirkung erfassten Steuerperioden ist der Aufsteller von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 als Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Meckenheim bis zum 30.06.2011 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Den Steuererklärungen sind Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwen-

gen Angaben enthalten müssen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 9. Februar 2011
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

